



gebo Sozialversicherungen AG®  
Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen  
Tel. 044 887 22 52 Fax 044 887 22 51  
www.gebo.ch info@gebo.ch

04. November 2023

## Änderungen/Neuerungen auf 2024

Auf 2023 wurden die AHV/IV-Renten um 2,5 Prozent erhöht (maximale Vollrente nun mtl. CHF 2'450.–). Die Rentenhöhe bleibt pro 2024 unverändert. Eine Anpassung, einzig an die Preisentwicklung, wurde verworfen. Die nächste Rentenerhöhung folgt per 01.01.2025.

Somit bleiben pro 2024 auch die Grenzwerte der Sozialversicherungen, welche die Höhe der maximalen AHV-Vollrente als Benchmark verwenden, unverändert.

### Per 1. Januar 2024 tritt der erste Teil der AHV-Reform 21 in Kraft

In sämtlichen Sozialversicherungen wird «ordentliches Renteneintrittsalter» neu «Referenzalter» genannt.

### AHV per 01.01.2024

- Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 0,4 %
- Stärkere Flexibilisierung des Referenzalters; neu auch Teilpensionierung möglich
- Erwerbstätige im Referenzalter können (bis Alter 70) mit den ab dann bezahlten Beiträgen ihre Rente aufbessern
- Wahl ob auf Freibetrag verzichtet werden soll
- Hilflosenentschädigung zur AHV (HILO): Karenzfrist nur noch 6 Monate

#### Das Referenzalter für Frauen wird erst ab 2025 angehoben.

Für Frauen mit Jahrgang 1960 beträgt das Referenzalter somit noch 64 Jahre.

Für Frauen mit Jg. 1961 beträgt es 64¼ Jahre, mit Jg. 1962 = 64½ Jahre und mit Jg. 1963 = 64¾ Jahre.

Ab Jahrgang 1964, d.h. dem Jahr 2029, gilt für Frauen und Männer das Referenzalter von 65 Jahren.

### 1. Stärkere Flexibilisierung des Rentenbezugsbeginns

Der Rentenbezugsbeginn ist nicht starr ans Referenzalter geknüpft. Unter bestimmten Bedingungen kann die Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben werden.

- **Vorbezug zwischen 1 und 24 Monate** vor Erreichen des Referenzalters, mit entsprechender lebenslänglicher Rentenkürzung
- **Aufschub um 12 bis 60 Monate**, mit entsprechend steigendem Rentenzuschlag ab gewähltem Rentenbeginn

Wenn nur ein Teil der Rente vorbezogen oder aufgeschoben wird (20 bis 80 Prozent), kann der Anteil einmal zwischen Alter 63 und 70 angepasst werden.

Wer eine Kombination zwischen anteilmässigen Vorbezug und anteilmässigen Aufschub wählt, kann den entsprechenden Anteil einmal ändern. Jedoch kann der aufgeschobene Teil der Rente nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Teil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

## 1.1 Rentenvorbezug

<b>Kürzungssätze für den Rentenvorbezug für Männer und Frauen Jg. 1960</b> (die Altersrenten werden wie folgt gekürzt: Prozentsätze) Quelle: BVS, AHVG											
Vorbezugs- dauer in und Jahren	und Monaten										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,6	1,1	1,7	2,8	3,4	4,0	4,5	4,1	5,7	6,2
1	<b>6,8</b>	7,4	7,9	8,5	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	<b>13,6</b>										

Diese Kürzungssätze werden per 2027 der Lebenserwartung angepasst.

### **Rentenvorbezug Beitragsskala – neu 2 Berechnungen**

Neu gilt für den Rentenvorbezug – auch mit gleicher Beitragsdauer, wie das für seinen Jahrgang möglich ist – nicht mehr die Skala 44. Es kommt die entsprechende Teilrentenskala zur Anwendung.

Durch ergibt sich zwei Mal eine Rentenberechnung:

- zum Zeitpunkt des Vorbezugs** mit Beitragsdauer bis 31.12. vor Vorbezugsjahr  
Der Rentenvorbezug gilt nicht mehr als 2. Versicherungsfall. Wenn der andere Ehegatte bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, wird durch den Rentenvorbezug des zweitberechtigten Ehegatten, das Splitting noch nicht ausgelöst.
- Neuberechnung mit Erreichen des Referenzalters.**  
Weil die Beitragspflicht bis zum Erreichen des Referenzalters besteht, kann es dann zur Anwendung der Rentenskala 44 kommen. Von der neuen Rente wird die Kürzung (mit Erreichen des Referenzalters gültiger Satz) abgezogen.

### **Frauen der Übergangsjahrgänge (1961 bis und mit 1969) können die Rente stets ab Alter 62 vorbeziehen, also länger als zwei Jahre.**

Für sie gelten ab 2025 tiefere Kürzungssätze, diese variieren je nach Vorbezugsdauer und durchschnittlichem Jahreseinkommen:

bis CHF 58'800.–	Kürzung um 0,0 % (1 Mt.) bis 3,0 %
zw. CHF 58'001.– und 73'500.–	Kürzung um 0,2 % (1 Mt.) bis 6,5 %
ab CHF 73'501.–	Kürzung um 0,3 % (1 Mt.) bis 10,5 %

Details vgl. AHVV

<b>Während der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters haben Frauen die folgenden Vorbezugsmöglichkeiten</b> (¹ausgenommen sind im Dezember geborene Frauen): Quelle: BSV Juni 2023			
Jahr-Gang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspr.	Vorbezug möglich ab
1960 oder früher	64	ab Feb. 2024 bis Jan. 2025	Feb. 2022: 2 Jahre nach altem Recht Feb. 2023: 1 Jahr nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht¹
1961	64 + 3 Mte	von Mai 2025 bis April 2026	Feb. 2023: 2 Jahre nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise, ab Alter 63, nach neuem Recht¹
1962	64 + 6 Mte	von Aug. 2026 bis Juli 2027	Feb 2024: monatsweise nach neuem Recht¹
1963	64 + 9 Mte	von Nov. 2027 bis Okt. 2028	Feb 2025: monatsweise nach neuem Recht¹

## 1.2 Rentenaufschub

**Der Bezug der Altersrente kann um 12 bis 60 Monate aufgeschoben werden.** Dafür gibt es einen entsprechenden Zuschlag zur Rente, dies ggf. über die Maximalrente hinaus. Da ändert sich durch AHV-Reform nichts.

Die Rente kann auch für Frauen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1964m maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. So muss eine Frau mit Jahrgang 1961 die Altersrente spätestens mit 69 Jahren und 3 Monaten beziehen.

⇒ Damit ein Zuschlag ausgerichtet wird, muss die Rente rechtzeitig geltend gemacht werden. Das Formular muss spätestens während des «Wartejahres» eingereicht werden.

<b>Aufschub des Rentenbezuges - Zuschlag in Prozent</b> Quelle: AHV-Gesetz				
Anzahl Monate → und Jahre ↓	0 – 2	3 – 5	6 – 8	9 – 11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5	--	--	--

Diese Zuschlagssätze werden per 2027 der Lebenserwartung angepasst.

### 1.3 **Wirkung des Rentenvorbezugs- bzw. -aufschubs auf die Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)**

Wer die ganze AHV-Rente vorbezieht, hat – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf EL. Die Vorbezugskürzung wird quasi durch die EL ausgeglichen.

Auch der Vorbezug eines Anteils von 20 bis 80 Prozent der AHV-Rente berechtigt grundsätzlich zum EL-Bezug. Allerdings wird in der Berechnung die AHV-Rente zu «100 %» berücksichtigt.

Mit dem Aufschub der AHV-Rente, besteht – unabhängig davon, ob es sich um den Aufschub der ganzen oder nur eines Anteils der Rente handelt – erst nach Aufschub ein allfälliger Anspruch auf EL.

## 2. **Weiterarbeiten nach Erreichen des Referenzalters**

Wer im Referenzalter weiter arbeitet hat (wie gehabt) einen Freibetrag von mtl. CHF 1400.– je Arbeitsverhältnis. Vom übersteigenden Erwerbseinkommen sind AHV/IV/EO-Beiträge zu entrichten, nicht aber solche in die ALV. Erwerbstätige im Rentenalter sind in der ALV nicht mehr versichert und auch nicht beitragspflichtig.

### 2.1 **Neuberechnung unter Miteinbezug der bis Alter 70 geleisteten Beiträge**

Grundsätzlich sind nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge nicht mehr rentenbildend. **Neu kann einmal bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters eine Neuberechnung des Rentenanspruchs unter Miteinbezug des Erwerbseinkommens (ohne EGS/BGS) im Rentenalter verlangt werden.** Die neu berechnete Rente darf allerdings nicht höher sein als die Maximalrente der entsprechenden Skala.

**Damit Erwerbseinkommen ab Erreichen des Referenzalters angerechnet werden kann,**

⇒ muss das Erwerbseinkommen im fraglichen Jahr nach dem Referenzalter mindestens 40 Prozent des durchschnittlichen, Erwerbseinkommens vor dem Referenzalter entsprechen.

Der Gesetzgeber spricht vom ungeteilten, unaufgewerteten Erwerbseinkommen, ohne Erziehungs-/Betreuungsgutschriften.

Vereinfacht ausgedrückt werden die auf dem IK-Auszug aufgeführten Erwerbseinkommen vom 21. Altersjahr bis Ende des Jahres vor Erreichen des Referenzalters zusammengezählt und durch die Summe der effektiven Beitragsjahre geteilt. Das im fraglichen Kalenderjahr ab Erreichen des Referenzalters erzielte beitragspflichtige Erwerbseinkommen muss mindestens 40 Prozent davon entsprechen.

Selbstredend muss ab Referenzalter wenigstens der Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit wenigstens dem Mindestbeitrag (zurzeit CHF 510.– pro Jahr) entsprechen. Nur dürfte dies nicht reichen.

Beitragszeiten, in denen die Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wurde, oder die Versicherteneigenschaft nicht das ganze Jahr bestanden hat (Jahr im Erreichen des Referenzalters, 70. Altersjahr usw.), werden pro Rata angerechnet.

Die nach dem Referenzalter anrechenbaren Beitragszeiten werden keiner spezifischen Beitragslücke zugeordnet. Dies im Gegensatz zu den Jugendjahren.

## 2.2 Verzicht auf Freibetrag

Für den Vergleich (40 %) sind die beitragspflichtigen Erwerbseinkommen ab Referenzalter massgebend. Da kann sich – vor allem für Versicherte, die nicht mehr vollzeitig arbeiten, oder eine Arbeit mit tieferem Lohn angenommen haben – der Freibetrag als Bumerang erweisen.

⇒ **Erwerbstätige Rentner/innen können frei wählen, ob sie sich den Freibetrag abziehen lassen wollen.**

Den Verzicht auf den Freibetrag müssen Arbeitnehmende ihrem Arbeitgeber (wenn mehrere, jedem Arbeitgeber) bekanntgeben. Dies ab Erreichen des Referenzalters oder dem darauffolgenden 1. Januar. Sofern nichts anderes verlangt wird, läuft der Verzicht auf den Freibetrag auch in den Folgejahren weiter. Selbständig Erwerbende melden den Verzicht auf den Freibetrag der für sie zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

⇒ Mitarbeitende, die im Referenzalter weiterarbeiten (und nicht schon die maximale Vollrente erhalten), müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie auf den Freibetrag verzichten und vom ganz Lohn AHV/IV/EO-Beiträge abrechnen können.

Wie es aussieht, geht der Arbeitgeberanteil (CHF 890.40/Jahr) zu dessen Lasten.

## 3. Wirkung der AHV-Reform 21 auf die berufliche Vorsorge

Quelle: Isabelle Vetter, hmvlaw

- Neu müssen Pensionskassen **die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung ab Alter 63 zwingend** (bisher freiwillig) vorsehen. Für die Übergangsgeneration der Frauen (Jg. 1961 bis und mit 1969) dies ab Alter 62.  
Ein früheres vorzeitiges Referenzalter (nicht unter 58 Jahren) ist zulässig.  
Kann-Formulierung oder vorzeitige Pensionierung auch gegen den Willen der versicherten Person  
Renten-Umwandlungssätze nach Reglement prüfen; und auch jene für die Schattenrechnung
- Auch die **Möglichkeit des Aufschiebs der Altersleistungen** bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal bis Alter 70, **ist zwingend**  
Immer Kann-Formulierung  
Möglichkeit, Beiträge und Einkäufe zu entrichten nach Reglement  
Umwandlungssätze nach Reglement (auch für Schattenrechnung) Regelung der Hinterlassenen-leistungen bei Tod während Aufschieb  
Keine Invalidenleistungen, wenn der/die Mitarbeitende während Aufschiebsdauer invalid wird
- **Teilbezug der Altersleistung**  
(nur Lohn, nicht Arbeitspensum ist massgebend)

Der Teilbezug vor dem reglementarischen Referenzalter darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen

Für den flexiblen Rentenbezug müssen mindestens drei Schritte angeboten werden

Aber maximal drei Schritte, wenn es sich um Kapitalbezug handelt

Der erste Teilbezug kann auf mind. 20 Prozent der Altersleistungen festgelegt werden

Es ist zulässig, den Bezug der ganzen Altersleistung zu verlangen, wenn der verbleibende Lohn unter die reglementarische Eintrittsschwelle fällt

- **Wo die Pensionskasse (laufende) Überbrückungsleistungen ausrichtet, ist folgendes zu beachten**

Mit Änderung des Referenzalters die Bezugsdauer anpassen, (vorzeitiges Rentenalter, oder Referenzalter)

Finanzierung anpassen, falls sich die Bezugsdauer verändert

Übergangsregelung für laufende Überbrückungsrenten

### 3.1 **Wirkung auf Freizügigkeitsleistungen (FZV 16/1)**

**Die Altersleistungen von Freizügigkeitskonten und -policen werden neu, ab 01.01.2024, mit Erreichen des Referenzalters fällig.**

Nur wenn die versicherte Person nachweist, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, kann der Leistungsbezug aufgeschoben werden, dies maximal für fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters.

**Übergangsbestimmung:**

Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind und ihre Altersleistungen in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistung bis zum 31.12.2029 (maximal 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters) aufschieben.

Nach wie vor ist der Bezug frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich.

## **Berufliche Vorsorge, Referenzwerte pro 2024**

### **Beiträge an den Sicherheitsfonds**

Der Beitragssatz für Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur beträgt 0,13 Prozent (Vorjahr 0,12 %) für Zuschüsse. Jener für Insolvenzen beträgt unverändert 0,002 Prozent.

### **Mindestzins auf Altersguthaben**

Die **Altersgutschriften der Aktiv-Versicherten** wurden zwischen 2017 und 2023 immer zu 1,0 Prozent verzinst (Mindestzins, die Pensionskasse kann eine höhere Verzinsung gewähren).

**Im Jahr 2024 beträgt der Mindestzins 1,25 Prozent**



### **Technischer Zins**

Quelle: FRP 4, Schweiz. Kammer der Pensionskassen-Experten; von OAK verbindlich erklärt

Für die Verzinsung der **Altersguthaben der Rentenbezüger/innen** gilt der technische Zins. Die Obergrenze steht auf einem Höchstwert, seit der Einführung im April 2019:

- die noch mit Periodentafeln rechnen 3,3 Prozent (2,68%),
- für jene mit Generationentafeln 3,63 Prozent (2,98%).

### **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)**

**Für Fälle**, in denen der EL-Anspruch **vor** dem 01.01.2021 entstanden ist, **gilt für das Überführen ins neue Recht eine 3-jährige Übergangsfrist**. Wenn derweil die EL durch die Reform tiefer ausfallen oder wegfallen würde, war so lange das alte Recht anwendbar.

**Diese Übergangsfrist läuft per 31.12.2023 aus.**

Ab 2024 gilt für alle Fälle ausnahmslos «neues Recht». Dadurch werden einige bisherige Bezüger/innen den EL-Anspruch verlieren und andere wegen der geänderten Anrechnungsbestimmungen der Krankenkassenprämien weniger EL erhalten.